



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der BDP-glp-Fraktion: Genehmigung Finanzplan im Gemeindegesetz**

Autor/in: [Gerhard Schafroth](#)

Mitunterzeichnet von: Altermatt, Bürgi, Furer, Kämpfer, Müller Peter H., Müller Marie-Therese, Tüscher und Weber

Eingereicht am: 14. November 2013

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Bei der Gestaltung und Steuerung der Finanzen in Kanton und Gemeinden erhält der mittel- und langfristige Aufgaben- und Finanzplan (AFP) eine immer grössere Bedeutung. Dies insbesondere deshalb, weil der Anteil der von aussen vorgegebenen oder aus anderen Gründen gebundenen Anteile an den Ausgaben und Investitionen laufend zunimmt.

Im Kanton hat deshalb der Landrat gemäss § 65 KV das Recht "die grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeiten, insbesondere das Regierungsprogramm und den Finanzplan" zu genehmigen. Dies bedeutet, dass der Landrat den AFP und das Investitionsprogramm (z.B. bei der Prioritätensetzung) mitgestalten kann und seine Beschlüsse für den RR verbindlich sind.

Im Gegensatz dazu, sieht das Gemeindegesetz in § 47 Abs. 1, lit. 4bis vor, dass die Gemeindeversammlungen und damit auch die Einwohnerräte in Baselland den AFP lediglich zur Kenntnis zu nehmen haben.

Es erscheint naheliegend, die wichtige Kompetenz der verbindlichen Mitgestaltung der mittel- und langfristigen Finanzplanung auf Gemeinde-Ebene in gleicher Weise wie auf Kantonebene der Legislative zu übertragen.

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt dem Landrat eine Anpassung des Gemeindegesetzes vorzuschlagen, die den Gemeinde-Legislativen das Recht auf für die Exekutive verbindliche Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans sowie des Investitionsplans einräumt.